Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2018/0328(COD)

17.1.2019

ÄNDERUNGSANTRÄGE 114 - 370

Entwurf eines Berichts
Julia Reda
(PE631.940v01-00)

Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD))

Änderungsantrag 114
Jaromír Kohlíček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Da das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die zivile Infrastruktur als auch die militärischen Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.	(1) Da das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten ***mit Blick auf personelle Ressourcen, Prozesse und Technologie*** zum Schutz vor ***ständig neu auftretenden*** Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die zivile Infrastruktur als auch die militärischen Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

Or. en

Begründung

Immer neue Technologien und Bedrohungen erfordern ein ganzheitliches Konzept für die Cybersicherheit mit Schwerpunkt auf personellen Ressourcen, Prozessen und Technologie, damit die EU entsprechend gewappnet ist.

Änderungsantrag 115
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Cyberkriminalität stellt eine schnell wachsende Bedrohung für die Union, ihre Bürger und ihre Wirtschaft dar. Im Jahr 2017 verzeichneten 80 % der europäischen Unternehmen mindestens einen Cybervorfall. Der WannaCry-Angriff im Mai 2017 betraf mehr als 150

Länder und 230 000 IT-Systeme und wirkte sich erheblich auf kritische Infrastrukturen, etwa Krankenhäuser, aus. Dies zeigt, dass höchste Cybersicherheitsstandards und ganzheitliche Lösungen für die Cybersicherheit unter Einbeziehung personeller Ressourcen, Produkte, Prozesse und Technologie in der Union notwendig sind, sowie auch eine europäische Führung in diesem Bereich und Autonomie im Digitalbereich.

Or. en

Änderungsantrag 116
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Mit dieser Verordnung wird durch den Schutz umweltrelevanter Infrastrukturen und Netze, etwa der Nuklearinfrastruktur, zum Schutz der Umwelt beigetragen.

Or. en

Änderungsantrag 117
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Mit dieser Verordnung wird zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung insbesondere im Hinblick auf das Ziel „Industrie, Innovation und Infrastruktur“ beigetragen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Das Kompetenzzentrum und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten den Austausch über Cybersicherheitslösungen und entsprechende Produkte und Standards mit der internationalen Gemeinschaft anstreben, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas und höchste Cybersicherheitsstandards auf internationaler Ebene zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 119
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. ***Sichere Netz- und Informationssysteme sind*** daher ***unerlässlich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts***. Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, die zur Sicherung ***ihres digitalen Binnenmarkts unverzichtbar***	(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. ***Für das reibungslose Funktionieren der Gesellschaft und der Wirtschaft, d. h. des Binnenmarkts, ist*** daher ***in der Union das höchste Sicherheitsniveau für die Netz- und Informationssysteme unerlässlich***. Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit wahrt und

sind, damit insbesondere kritische ***Netze und Informationssysteme geschützt und zentrale Cybersicherheitsdienste bereitgestellt werden können***.	weiterentwickelt, die zur Sicherung ***des Datenschutzes und kritischer Netze und Informationssysteme der europäischen Bürger und Unternehmen, darunter für das Funktionieren der Gesellschaft*** kritische ***Infrastrukturen, etwa Verkehrs- und Gesundheitssysteme sowie das Bankenwesen, und zur Bereitstellung zentraler Cybersicherheitsdienste unverzichtbar sind***.

Or. en

Änderungsantrag 120
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich ***leidet***. Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die ***vorhandenen Forschungs-***, Technologie***- und*** Industriekapazitäten auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen.	(6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit ***und der wirksame Schutz kritischer Daten, Netzwerke und Systeme*** in diesem Bereich ***leiden***. Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die ***vorhandene Forschung***, Technologie***, Kompetenz und bestehende*** Industriekapazitäten auf ***der*** Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die KMU sind wichtige Akteure in der europäischen Cybersicherheitsbranche und können aufgrund ihrer Wendigkeit Spitzenlösungen bieten. Die KMU, die nicht auf Cybersicherheit spezialisiert sind, sind tendenziell auch anfälliger für Cybervorfälle, da wirksame Cybersicherheitslösungen hohe Investitionen und eingehende Sachkenntnis erfordern. Das Kompetenzzentrum und das Cybersicherheitskompetenznetz müssen daher besondere Unterstützung für KMU leisten und ihnen den Zugang zu Wissen und Fortbildung erleichtern, damit sie sich hinreichend schützen können und damit diejenigen, die im Bereich der Cybersicherheit tätig sind, zur Führungsrolle Europas auf diesem Gebiet beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 122
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle	(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um ***die Führungsrolle Europas in der Cybersicherheit aufzubauen,*** Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln***, KMU beim Erwerb von Fachkenntnissen in der Cybersicherheit zu unterstützen*** sowie

Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ ***für den Bereich der Cybersicherheit*** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme ***offen stehen***. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.	einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte ***für den Bereich der Cybersicherheit*** finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ ***und aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verteidigungsbezogene Maßnahmen*** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme ***offenstehen***. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 123
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für den Bereich der Cybersicherheit bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme offen	(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie ***hier insbesondere Quantentechnologien*** und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für den Bereich der Cybersicherheit bereitstellen und gegebenenfalls auch für

stehen. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme offen stehen. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. de

Änderungsantrag 124
Clare Moody

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für den Bereich der Cybersicherheit bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme ***offen stehen***. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.	(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für den Bereich der Cybersicherheit bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung***, den Europäischen Verteidigungsfonds*** und andere Programme ***offenstehen***. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 125
Algirdas Saudargas, Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Verbesserung des doppelten Verwendungszwecks von Technologien für Zwecke der Cybersicherheit lässt den zivilen Charakter dieser Verordnung unberührt und sollte daher den Besonderheiten der Mitgliedstaaten in den Fällen Rechnung tragen, in denen die Cybersicherheitspolitik von zivil-militärischen oder militärischen Behörden verfolgt wird; dabei sollte sichergestellt werden, dass sich die für die Cyberabwehr vorgesehenen Finanzierungsinstrumente ergänzen, jedoch nicht überschneiden.

Or. en

Änderungsantrag 126
Jens Geier, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn sich alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich beteiligen, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die ***sich finanziell an*** den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums ***beteiligen***, stimmberechtigt sein.	(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn sich alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich beteiligen, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die ***einen Finanzbeitrag zu*** den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums ***leisten***, stimmberechtigt sein.

Änderungsantrag 127
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche ***und gesellschaftliche*** Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates[23]benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.	(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt ***und vom Kompetenzzentrum bestätigt*** werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche***, gesellschaftliche und umweltbezogene*** Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren***, um einen kontinuierlichen Dialog zur Cybersicherheit zwischen öffentlichem und privatem Sektor aufzubauen***.
[23] Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).	[23] Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Änderungsantrag 128
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche und gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.	(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche und gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, ***darunter KMU,*** des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.
[23] Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).	[23] Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Or. de

Änderungsantrag 129
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.	(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. ***Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich aus der algorithmischen Voreingenommenheit, die insbesondere in den sozialen Medien wirkt.*** Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten***, und Unterstützung bei der Zuordnung von etwaigen Cyberangriffen bieten***. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum ***und das Netz*** Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.	(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen ***und die entsprechende Forschung*** voranzubringen und zu verbreiten***, um das sogenannte „Tal des Todes“ bei der Innovation im Bereich der Cybersicherheitstechnik und entsprechender Dienste zu überbrücken.*** Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum***, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit*** Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 131
Jaromír Kohlíček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.	(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten***, insbesondere diejenigen, mit denen Organisationen bei dem kontinuierlichen Ausbau von Kompetenzen, ihrer Abwehrfähigkeit und einer angemessenen Leitung unterstützt werden***. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Anstatt sich ausschließlich auf Cybersicherheitsprodukte zu konzentrieren, sollten das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit „entwicklungsfähige“ Lösungen, deren Schwerpunkt auf risikobasierten Fähigkeiten liegt,

unterstützen, damit die Cyberabwehrfähigkeit ganzer Organisationen aufgebaut und in der gesamten EU umgesetzt wird.

Änderungsantrag 132
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ***ihre*** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.	(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ***ihrer*** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen***, zu denen etwa der Diebstahl von geistigem Eigentum und Industriespionage mithilfe von IT-Werkzeugen gehören***.

Or. it

Begründung

Diebstahl von geistigem Eigentum und Industriespionage mithilfe von IT-Werkzeugen sind zwei Straftaten, von denen die europäische Industrie in hohem Maße betroffen ist.

Änderungsantrag 133
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.	(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz***, die europäischen digitalen Innovationszentren*** und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Algirdas Saudargas, Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.	(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, Blockchain-Technologie und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue Lösungen mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von Sicherheitslösungen gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten Cybersicherheitslösungen***, auch mit doppeltem Verwendungszweck,*** voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Da sich Cyberbedrohungen und Cybersicherheit durch schnelle Veränderungen auszeichnen, muss die Union in der Lage sein, sich schnell und kontinuierlich an neue Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen. Daher sollten das Kompetenzzentrum, das Cybersicherheitskompetenznetz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit eine hinreichende Flexibilität aufweisen, damit die erforderliche Reaktionsfähigkeit sichergestellt ist. Sie sollten Lösungen unterstützen, mit denen Unternehmen in die Lage versetzt werden können, ihre Fähigkeiten stetig auszubauen und damit ihre Abwehrfähigkeit und die der Union zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 136
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Das Kompetenzzentrum sollte das Ziel verfolgen, die Führungsrolle und das Know-how Europas auf dem Gebiet der Cybersicherheit zu etablieren, wodurch die höchsten Sicherheitsstandards in der Union garantiert würden, den Schutz von Daten, Informationssystemen, Netzwerken und kritischen Infrastrukturen in der Union zu sichern, neue hochwertige Arbeitsplätze in diesem Bereich zu schaffen, die Abwanderung europäischer Cybersicherheitsexperten in

Drittländer zu verhindern und für einen europäischen Mehrwert zu sorgen, was bereits bestehende nationale Cybersicherheitsmaßnahmen betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 137
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten ***und/oder*** der Industrie erleichtern.	(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen ***und zur Cybersicherheitsinfrastruktur*** erleichtern***, bündeln und teilen***. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen***, Fortbildungsmöglichkeiten und Sensibilisierungsprogramme im Einklang mit dem Programm „Digitales Europa“ für Bürger und Unternehmen seitens*** der Union, der Mitgliedstaaten ***bzw.*** der Industrie erleichtern***, um das Qualifikationsdefizit zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte darauf***

gelegt werden, KMU im Bereich der Cybersicherheit mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.

Or. en

Änderungsantrag 138
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben ***und*** den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen ***erleichtern***. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.	(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben***, indem es*** den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen ***erleichtert und Sensibilisierungskampagnen konzipiert, die sich insbesondere an KMU richten***. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.

Or. it

Begründung

KMU, die die überwiegende Mehrheit der europäischen Industrieunternehmen ausmachen, haben mit einem Rückstand zu kämpfen, der insbesondere dadurch aufgeholt werden muss, dass das Bewusstsein für die große Bedeutung von Cybersicherheit erweitert wird.

Änderungsantrag 139
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen***, in der Regel*** nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.	(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen ***hier insbesondere im Bereich der Quantentechnologien,*** nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.

Or. de

Änderungsantrag 140

Clare Moody

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ ***und*** „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.	(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“***,*** „Horizont Europa“ ***und des Europäischen Verteidigungsfonds*** durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten und/oder der Industrie erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 141
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Kompetenzzentrum sollte die Zusammenarbeit und Koordinierung der	(16) Das Kompetenzzentrum sollte die ***langfristige strategische*** Zusammenarbeit

Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene und vielfältige Gruppe von Akteuren entstünde, die sich Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, anbietende und nachfragende Branchen sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch von den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes zum Aufbau der Gemeinschaft profitieren; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.	und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene***,*** ***interdisziplinäre*** und vielfältige Gruppe von ***europäischen*** Akteuren entstünde, die sich Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, anbietende und nachfragende Branchen***, darunter KMU,*** sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch von den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes zum Aufbau der Gemeinschaft profitieren; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

Or. en

Änderungsantrag 142
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Das Kompetenzzentrum sollte die ENISA angemessen bei ihren Aufgaben unterstützen, die ihr gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union („Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie“) und der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom YYY über die „EU-

Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) zufallen. Daher sollte die ENISA dem Kompetenzzentrum sachdienliche Hinweise geben, wenn es um die Festlegung der Finanzierungsprioritäten geht.

Or. en

Änderungsantrag 143
Jaromír Kohlíček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und -Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.	(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist. ***Das Kompetenzzentrum sollte insbesondere die Einführung dynamischer Lösungen auf Unternehmensebene erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau von Kapazitäten in der ganzen jeweiligen Organisation und unter Einbeziehung von personellen Ressourcen, Prozessen und Technologie liegen sollte, um die Organisationen wirksam vor sich ständig verändernden Cyberbedrohungen zu schützen.***

Or. en

Begründung

Immer neue Technologien und Bedrohungen erfordern ein ganzheitliches Konzept für die Cybersicherheit mit Schwerpunkt auf personellen Ressourcen, Prozessen und Technologie, damit die EU entsprechend gewappnet ist.

Änderungsantrag 144
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und -Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.	(17) Um den Erfordernissen ***des öffentlichen Sektors*** sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für ***den öffentlichen Sektor und*** die Industrie auf IKT-Produkte und -Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

Or. en

Änderungsantrag 145
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte ***und*** -Dienste sowie auf alle	(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte***, -Prozesse und -***Dienste sowie

anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in ***denen*** Cybersicherheit einzubinden ist.	auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in ***die*** Cybersicherheit einzubinden ist.

Or. it

Begründung

Zusätzlich zu Produkten und Diensten sollten auch Prozesse genannt werden.

Änderungsantrag 146
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und -Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.	(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie***, darunter KMU*** auf IKT-Produkte und -Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und Lösungen beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

Or. de

Änderungsantrag 147
Jens Geier, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen;	(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich ***im Sinne der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Ständigen***

die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.	***Strukturierten Zusammenarbeit*** um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der ***ausschließliche*** Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll. ***Die Maßnahmen, die der Verbesserung entsprechender Synergien dienen, werden daher über den Europäischen Verteidigungsfonds kofinanziert.***

Or. en

Änderungsantrag 148
Algirdas Saudargas, Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.	(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien ***und Koordinierung*** zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

Or. en

Änderungsantrag 149
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.	(19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen***, die auf europäischer Ebene harmonisiert werden sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 150
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums zu regeln und seine Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.	(20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums ***und der Unternehmen, die Finanzierungsmittel erhalten,*** zu regeln und seine Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 151
Paul Rübig, Angelika Niebler, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Umsetzung von Einführungsprojekten, die insbesondere

die Infrastrukturen und Kapazitäten betreffen und auf europäischer Ebene oder über eine gemeinsame Auftragsvergabe umgesetzt werden, kann in verschiedene Umsetzungsphasen unterteilt werden, etwa getrennte Ausschreibungen für die Hardware- und Software-Architektur, ihre Erstellung sowie ihren Betrieb und ihre Wartung, wobei Unternehmen jeweils nur an einer der Phasen teilnehmen können und die in einer oder mehreren dieser Phasen Begünstigten bestimmte für Europa geltende Anforderungen in Bezug auf Eigentum oder Kontrolle erfüllen müssen.

Or. en

Begründung

Getrennte Ausschreibungen für die Hardware- und Software-Architektur, ihre Herstellung sowie ihren Betrieb und ihre Wartung würden die Transparenz und die Sicherheit deutlich verbessern.

Änderungsantrag 152
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Mit Blick auf die bereits bestehende Cybersicherheitsagentur ENISA, sollte das Kompetenzzentrum größtmögliche Synergien mit ENISA anstreben.

Or. de

Änderungsantrag 153
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen.	(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen ***damit Synergien gezielt gefördert und ausgebaut werden***.

Or. de

Änderungsantrag 154
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen.	(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv ***und unter Sicherstellung von Synergien*** an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Um Doppelarbeit zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass in der Union möglichst effizient Fachkompetenz im Bereich der Cybersicherheit aufgebaut wird, sollte die Arbeit des Kompetenzzentrums, des Netzes und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit schlüssig, kohärent und ergänzend sein, was die Arbeit der ENISA, den „Rechtsakt zur Cybersicherheit“ (COM(2017)0477) und die Arbeit der europäischen Normungsorganisationen betrifft; dabei ist zu berücksichtigen, dass die ENISA ihre im Rechtsakt zur Cybersicherheit definierten strategischen Ziele, insbesondere im Bereich der Cybersicherheitszertifizierung, weiterhin verwirklichen sollte, während das Kompetenzzentrum als operatives Gremium der Cybersicherheit auftreten sollte.

Or. en

Änderungsantrag 156
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Kofinanzierung, die ein Mitgliedstaat neben den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für ESI-Fonds oder für andere Unionsprogramme leistet, könnte als Teil des Beitrags des Mitgliedstaats zum Kompetenzzentrum betrachtet werden, sofern eine solche Finanzierung für Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags und der Aufgaben des Kompetenzzentrums vorgesehen wird.

Or. en

Begründung

Gleiche Vorgehensweise wie in der EuroHPC-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates).

Änderungsantrag 157
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen.	(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen. ***Damit Synergien genutzt werden können, sollte die ENISA ständige Beobachterin im Verwaltungsrat sein und die Arbeit des Kompetenzzentrums unterstützen, unter anderem durch ihre Anhörung zum mehrjährigen strategischen Plan und zum Arbeitsplan sowie zu der Liste der für eine***

Finanzierung ausgewählten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der ***Kommission*** zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen.	(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten***, der Kommission*** und der ***Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)*** zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen.

Or. en

Änderungsantrag 159
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat ***zu verringern***, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.	(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in ***den*** Funktionsbereichen verfügen***, und dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herrscht***. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat ***gering zu halten***, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 160
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat ***zu verringern***, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.	(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in ***den*** Funktionsbereichen verfügen***, und dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herrscht***. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat ***gering zu halten***, um

die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 161
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Das Gewicht, das die Stimme der Kommission bei den Beschlüssen des Verwaltungsrats hat, sollte mit dem Beitrag aus dem EU-Haushalts zum Kompetenzzentrum in Einklang stehen und damit mit der Verantwortung, die der Kommission gemäß den Verträgen mit Blick auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Unionshaushalts im Interesse der Union zukommt.

Or. en

Änderungsantrag 162
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.	(26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor ***in transparenter Weise*** aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 163
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der ***Interessenträger*** in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.	(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor ***und dem öffentlichen Sektor, darunter auch KMU***, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern ***aus allen Teilen der Union*** sicherzustellen. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der ***genannten Interessenträgergruppen*** in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 164
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor,	(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen ***und hinreichend***

Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.	***transparenten*** Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 165
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Kompetenzzentrum sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren.	(28) Das Kompetenzzentrum ***und seine Tätigkeiten*** sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 ***und der Pilotprojekte im Rahmen von Horizont 2020 zum Cybersicherheitskompetenznetz*** von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren. ***Das Kompetenzzentrum und der wissenschaftlich-technische Beirat sollten gegebenenfalls die Nachbildung bestehender Strukturen, etwa von Arbeitsgruppen, in Betracht ziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 166
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wenn dies in dieser Verordnung vorgesehen ist. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 167
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Da*** die Ziele dieser Verordnung – nämlich die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden ***können***, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, sondern vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, um	(34) Die Ziele dieser Verordnung – nämlich ***der Aufbau der Führungsrolle Europas in der Cybersicherheit durch*** die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union – ***können*** von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, sondern vielmehr besser auf

unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen zu vermeiden, die kritische Investitionsmasse zu erreichen und sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden***, kann die*** Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ***verankerten*** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —	Unionsebene zu verwirklichen sind, um unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen zu vermeiden, die kritische Investitionsmasse zu erreichen und sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden***. Darüber hinaus kann nur mit Maßnahmen auf europäischer Ebene in allen Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Cybersicherheit sichergestellt und so die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Sicherheitslücken geschlossen werden, die Sicherheitslücken für die gesamte*** Union ***schaffen. Die Union kann daher*** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ***niedergelegten*** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Or. en

Änderungsantrag 168
Jens Geier, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Kompetenzzentrum trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] ***und*** des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über	(2) Das Kompetenzzentrum trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“]***,*** des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über

das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] – bei.	das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] – ***und des mit der Verordnung (EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds für Maßnahmen im Verteidigungsbereich*** bei.

Or. en

Änderungsantrag 169
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sitz des Kompetenzzentrums ***ist [Brüssel, Belgien]***.	(3) ***Der*** Sitz des Kompetenzzentrums ***soll die vorab ausgewählte nötige Infrastruktur besitzen und dem föderalen Prinzip entsprechen***.

Or. de

Änderungsantrag 170
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sitz des Kompetenzzentrums ***ist [Brüssel, Belgien].***	(3) ***Der*** Sitz des Kompetenzzentrums ***wird im Wege eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:***

Or. en

Änderungsantrag 171
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Zugänglichkeit und Dauer der Reisen aus den Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 172
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) die Kompetenzen des sich bewerbenden Mitgliedstaats mit Blick auf eine solide europäische Sicherheitspolitik.

Or. en

Änderungsantrag 173
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Es ***verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig***.	(4) Das Kompetenzzentrum besitzt ***keine*** Rechtspersönlichkeit. Es ***handelt sich um eine Task Force, die von der Kommission eingesetzt wird; diese stellt unter anderem geeignete Mitarbeiter für die in dieser Verordnung festgelegten Tätigkeiten des Kompetenzzentrums zur Verfügung***.

Or. en

Änderungsantrag 174
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „Cybersicherheit“ ***den Schutz von Netz- und Informationssystemen***, deren ***Nutzern und sonstigen*** Personen vor Cyberbedrohungen;	(1) „Cybersicherheit“ ***alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um Netz- und Informationssysteme***, deren ***Nutzer und betroffene*** Personen vor Cyberbedrohungen ***zu schützen***;

Or. en

Änderungsantrag 175
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „Cybersicherheit“ den ***Schutz*** von Netz- und Informationssystemen, deren Nutzern und sonstigen Personen vor Cyberbedrohungen;	(1) „Cybersicherheit“ den ***Vorgang des Schutzes*** von Netz- und Informationssystemen, deren Nutzern und sonstigen Personen vor Cyberbedrohungen;

Or. it

Begründung

Schutz ist ein Vorgang und keine einmalige Handlung.

Änderungsantrag 176
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) „Cybersicherheitsprodukte und **-**	(2) „Cybersicherheitsprodukte und **-**

lösungen“ IKT-Produkte, **-**Dienste oder **-** Prozesse, die dem besonderen Zweck dienen, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen vor Cyberbedrohungen zu schützen;	lösungen“ IKT-Produkte, **-**Dienste oder **-** Prozesse, die dem besonderen Zweck dienen***, Daten***, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen vor Cyberbedrohungen zu schützen;

Or. en

Änderungsantrag 177
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) „Cyberbedrohung“ bezeichnet einen möglichen Umstand, ein mögliches Ereignis oder eine mögliche Handlung, die jeweils Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen schädigen, stören oder anderweitig beeinträchtigen könnten;

Or. en

Änderungsantrag 178
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „beteiligter Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The proposed Regulation would preclude that Member States who do not financially contribute to the Competence Centre would be deprived from voting rights. This would mean that some Member States would be forced to implement requirements developed by only a fraction of Member States. Such a governance structure could be perceived as discriminatory as the EU budget, which will finance the activities carried out by the Competence Centre, is predominantly shaped by national contributions (68.73%). All Member States should have authority to shape funding, procurement, research and development decisions across the EU and they should all have equal oversight responsibilities and voting rights on the Governing Board. This is particularly important given that technology development and government grant life cycles take several years. Granting all Member States with equal voting rights also will fall in the continuity of the EU acquis on cybersecurity which has strived to deepen the cooperation between Member States and closer the gap with regards their cybersecurity capabilities.

Änderungsantrag 179
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „***beteiligter*** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.	(4) „***beitragender*** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet ***und ein Stimmrecht im Verwaltungsrat besitzt***. ***(Die Änderung des Begriffs „beteiligter“ in „beitragender“ betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)***

Or. en

Änderungsantrag 180
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(4a) „Europäische digitale Innovationszentren“ gemeinnützige Organisationen, die durch die [Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“] eingerichtet wurden und als zentrale Anlaufstelle für die Wirtschaft, darunter KMU, öffentliche Organisationen und Hochschulen, fungieren, um die breite Übernahme digitaler Technologien zu fördern und Unterstützung im Bereich der fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 181
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Cybersicherheitskapazitäten, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind;	a) der Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Cybersicherheitskapazitäten ***und entsprechender Fachkenntnisse***, die zur Sicherung ***und zum Ausbau des Schutzes der Daten der europäischen Bürger und Unternehmen, der für die Funktionsweise der Gesellschaft kritischen Infrastrukturen, wie Verkehrs- und Gesundheitssysteme sowie das Bankwesen, und*** des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind;

Or. en

Änderungsantrag 182
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) dem Aufbau der Führungsrolle Europas in der Cybersicherheit und Sicherstellung der höchsten Cybersicherheitsstandards in der gesamten Union, wodurch ihre Autonomie im Digitalbereich gestärkt wird;

Or. en

Änderungsantrag 183
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) der Stärkung des Vertrauens der Bürger, Verbraucher und Unternehmen in die digitale Welt und damit Leistung eines Beitrags zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt;

Or. en

Änderungsantrag 184
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) der verstärkten Verbreitung von in der Union entwickelten Produkten und Lösungen für die Cybersicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 185
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) der Sensibilisierung für Cybersicherheit und der Verringerung der Qualifikationsdefizits in eben diesem Bereich in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 186
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Kompetenzzentrum nimmt seine Aufgaben gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Netz nationaler Koordinierungszentren ***und einer*** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit wahr.	(2) Das Kompetenzzentrum nimmt seine Aufgaben gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Netz nationaler Koordinierungszentren***, den europäischen digitalen Innovationszentren und der*** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit wahr.

Or. en

Änderungsantrag 187
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Kohärenz, Einheitlichkeit und Komplementarität

Bei der Umsetzung dieser Verordnung ist für Kohärenz, Synergien und Komplementarität mit dem „Rechtsakt zur Cybersicherheit“ (COM(2017)0477), den europäischen Normungsorganisationen, den in Artikel 10 dieser Verordnung genannten europäischen Organen und Einrichtungen sowie anderen einschlägigen Aktionsprogrammen der Union und den einschlägigen politischen Strategien der Union zu sorgen. Dabei ist unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 188
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erleichterung und Unterstützung der Koordinierung der Arbeiten des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;	***Einrichtung und Verwaltung*** des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und ***Koordinierung der europäischen digitalen Innovationszentren und*** der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ***(im Folgenden die „Gemeinschaft“)*** gemäß Artikel 8;

Or. en

Änderungsantrag 189
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erleichterung und Unterstützung der Koordinierung der Arbeiten des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im	(1) Erleichterung ***– falls angezeigt – der Errichtung*** und Unterstützung der Koordinierung der Arbeiten des Netzes

Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;	nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;

Or. it

Begründung

Nicht jeder Mitgliedstaat verfügt über eine geeignete Stelle, die als nationales Koordinierungszentrum benannt werden kann.

Änderungsantrag 190
Jens Geier, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beitrag zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX[26]eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] ***und*** des mit der Verordnung (EU) XXX[27]eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;	(2) Beitrag zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX[26] eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“]***,*** des mit der Verordnung (EU) XXX[27] eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und ***des durch die Verordnung (EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds sowie*** anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;
[26] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]	[26] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]
[27] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]	[27] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

Or. en

Änderungsantrag 191
Clare Moody

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beitrag zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX[26]eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] ***und*** des mit der Verordnung (EU) XXX[27]eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses ***XXX*** über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;	(2) Beitrag zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX [26]eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“]***,*** des mit der Verordnung (EU) XXX[27] eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses ***XXX27*** über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms]***, des durch die Verordnung (EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds*** und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;
[26] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]	[26] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]
[27] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]	[27] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

Or. en

Änderungsantrag 192
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Beitrag zur*** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX[26]eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX[27]eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;	(2) ***Koordinierung der*** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX[26] eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX[27] eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;
[26] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]	[26] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]
[27] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]	[27] [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

Or. en

Änderungsantrag 193
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten	a) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste ***in fairer, offener und transparenter Weise*** für ein breites

Union von der Industrie, darunter KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;	Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, darunter KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Or. en

Änderungsantrag 194
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, ***darunter*** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;	a) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, ***insbesondere*** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Or. en

Änderungsantrag 195
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten	a) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten

Union von der Industrie, ***darunter*** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;	Union von der Industrie, ***insbesondere*** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Or. de

Änderungsantrag 196
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Unterstützung – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, ***darunter*** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;	b) in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Unterstützung – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, ***gemeinsamer Nutzung,*** Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, ***insbesondere*** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Or. en

Änderungsantrag 197
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der	c) Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie***,*** ***Forschungseinrichtungen*** und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und

Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;	der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

Or. en

Änderungsantrag 198
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;	c) Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie***, KMU*** und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

Or. de

Änderungsantrag 199
Julia Reda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung der Entwicklung unabhängiger Produkte und Verfahren, die frei untersucht, ausgetauscht und als Ausgangspunkt genutzt werden können – insbesondere im Bereich der überprüften und überprüfbaren Hard- und Software –, wobei eine enge Zusammenarbeit mit der Branche, dem Netz und der Gemeinschaft verfolgt wird;

Or. en

Begründung

Es geht um zuverlässige Komponenten, auf die insbesondere in sensiblen Bereichen wie Anwendungen in der Industrie und nationale sicherheitsbezogene Anwendungen zurückgegriffen wird.

Änderungsantrag 200
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Betrieb als zentrale Anlaufstelle für Cybersicherheitslösungen, die durch andere Programme wie InvestEU oder das Binnenmarktprogramm finanziert wird und sich insbesondere an KMU richtet;

Or. en

Änderungsantrag 201
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Erfassung und Bewertung von Algorithmen, die für die Cybersicherheit relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 202
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

cb) Zusammenbringen der Interessenträger aus der Wirtschaft und den Gewerkschaften, Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie öffentlichen Einrichtungen, um für eine langfristige Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen zu sorgen, was gegebenenfalls auch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Informationen zu diesen Produkten und Lösungen umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 203
Jaromír Kohlíček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) d)
	Erleichterung des Austauschs von Informationen und Ressourcen im Bereich der Cybersicherheit zwischen Organisationen, um die Abwehrfähigkeit gegenüber Cyberangriffen in der Union insgesamt zu verbessern.

Or. en

Begründung

Wenn Partnerorganisationen Informationen und Ressourcen teilen, gelingt es ihnen besser, verstärkt Risiken zu mindern, wodurch auch ihre Abwehrfähigkeit optimiert wird. Durch die Erleichterung dieses Austauschs wird zu besseren allgemeinen Kapazitäten in Sachen Cybersicherheit und Industrie beigetragen, die für die Sicherung des digitalen Binnenmarkts der EU unabdingbar sind.

Änderungsantrag 204
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beitrag zur umfassenden Einführung modernster Cybersicherheitsprodukte und -lösungen in der gesamten Wirtschaft, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:	(4) Beitrag zur umfassenden Einführung modernster Cybersicherheitsprodukte und -lösungen in der gesamten Wirtschaft, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden ***– im Einklang mit den in der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und den Anforderungen der Richtlinie 2014/24/EU***:

Or. en

Begründung

The aim of the Competence Centre should be to ensure that European public authorities, businesses and user industries are protected by the best available and most secure technologies. Adopting a "country-of-origin" approach to cybersecurity policy and procurement could undermine this aim as excellence in cybersecurity cannot be achieved solely at local level. This amendment places all market players, regardless of origin, on an equal footing in relation to research and funding opportunities and the procurement and uptake of cybersecurity products and solutions. Regarding procurement processes, their organisation needs to remain under the control of the Member State or specific national/ regional/ international public authority for very sensitive reasons such as administrative, legal, technical or security requirements, which vary and may be specific for individual cases. While the Competence Centre could add value by providing, at the request of the authority, useful guidance and best practices, it should not be empowered to override the powers of Member State institutions and international organisations based in the EU such as NATO, the United Nations and the OSCE, as it would risk endangering the security of these public authorities. Procurement contracts are often accompanied by Non-Disclosure Agreements and/ or security certificates and clearances which vary according to the sensitivity of protected network and/ or data or the criticality of the authority that purchases the specific (combination of) product, service and/ or process.

Änderungsantrag 205
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beitrag zur umfassenden	(4) Beitrag zur umfassenden

Einführung modernster Cybersicherheitsprodukte und -lösungen in der gesamten Wirtschaft, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:	Einführung modernster ***und international anerkannter*** Cybersicherheitsprodukte und -lösungen in der gesamten Wirtschaft, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Or. en

Änderungsantrag 206
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung ***der*** Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und ***Verbreitung*** von Cybersicherheitsprodukten und ***-lösungen der Union*** durch Behörden und Anwenderbranchen;	a) Förderung ***des gesamten Innovationszyklus im Bereich der Cybersicherheit und Überbrückung des sogenannten „Tal des Todes“ bei der Innovation, indem die*** Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und ***die Markteinführung*** von Cybersicherheitsprodukten und ***von ganzheitlichen Lösungen*** durch Behörden und Anwenderbranchen ***in der Union verbessert werden***;

Or. en

Änderungsantrag 207
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten ***und*** -lösungen der Union durch Behörden und Anwenderbranchen;	a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten***, -prozessen und*** -lösungen der Union durch Behörden und Anwenderbranchen;

Or. it

Begründung

Siehe Änd. 1.

Änderungsantrag 208
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und **-** entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **-**lösungen ***der Union*** durch Behörden und Anwenderbranchen;	a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und **-** entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **-**lösungen durch Behörden und Anwenderbranchen ***in der Union***;

Or. en

Änderungsantrag 209
Jaromír Kohlíček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration der neuesten Cybersicherheitslösungen;	b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration der neuesten Cybersicherheitslösungen; ***dazu gehören auch ganzheitliche Lösungen, die der Stärkung der Abwehrfähigkeit gegenüber Cyberangriffen und dem Informationsaustausch zwischen Organisationen dienen und damit die Abwehrfähigkeit in der Union gegenüber Cyberangriffen insgesamt verbessern sollen.***

Or. en

Änderungsantrag 210
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung bei der Umsetzung der künftigen Leitlinien für ethische Forschung in Sachen Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 211
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Zusammenstellung offengelegter Sicherheitslücken, die von der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemeldet wurden, und Koordinierung der Entwicklung von Patches, Fehlerbehebungen und Lösungen sowie deren Verbreitung.

Or. en

Änderungsantrag 212
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Unterstützung insbesondere*** der Behörden ***bei der Organisation oder Durchführung*** der öffentlichen Auftragsvergabe für ***modernste***	c) ***auf ausdrückliche Bitte Unterstützung*** der Behörden ***durch die Bereitstellung von Orientierungshilfen zu Verfahren*** der öffentlichen

Cybersicherheitsprodukte und -lösungen ***im Namen von Behörden***;	Auftragsvergabe für ***die Beschaffung modernster*** Cybersicherheitsprodukte und -lösungen;

Or. en

Begründung

The aim of the Competence Centre should be to ensure that European public authorities, businesses and user industries are protected by the best available and most secure technologies. Adopting a "country-of-origin" approach to cybersecurity policy and procurement could undermine this aim as excellence in cybersecurity cannot be achieved solely at local level. This amendment places all market players, regardless of origin, on an equal footing in relation to research and funding opportunities and the procurement and uptake of cybersecurity products and solutions. Regarding procurement processes, their organisation needs to remain under the control of the Member State or specific national/ regional/ international public authority for very sensitive reasons such as administrative, legal, technical or security requirements, which vary and may be specific for individual cases. While the Competence Centre could add value by providing, at the request of the authority, useful guidance and best practices, it should not be empowered to override the powers of Member State institutions and international organisations based in the EU such as NATO, the United Nations and the OSCE, as it would risk endangering the security of these public authorities. Procurement contracts are often accompanied by Non-Disclosure Agreements and/ or security certificates and clearances which vary according to the sensitivity of protected network and/ or data or the criticality of the authority that purchases the specific (combination of) product, service and/ or process.

Änderungsantrag 213
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für Start-ups und KMU im Bereich der Cybersicherheit, um potenzielle Märkte zu erschließen und Investitionen anzuziehen;	d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für Start-ups und KMU im Bereich der Cybersicherheit, um potenzielle Märkte zu erschließen***, die Fachkompetenz in Sachen Cybersicherheit zu verbessern*** und Investitionen anzuziehen***, damit Cybersicherheitsprodukte und -lösungen eingeführt werden können bzw. Wettbewerbsfähigkeit auf diesem Gebiet erreicht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 214
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Förderung von Cybersicherheitszertifizierung im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung(EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) COM/2017/0477 final - 2017/0225 (COD).

Or. de

Änderungsantrag 215
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;	a) Unterstützung der weiteren Entwicklung***, Bündelung und gemeinsamen Nutzung*** von Cybersicherheitskompetenzen ***und entsprechenden Fertigkeiten***, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA***, und gegebenenfalls Unterstützung des im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ vorgesehenen Ziels zu fortgeschrittenen***

digitalen Kompetenzen;

Or. en

Änderungsantrag 216
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;	a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen ***auf allen Bildungsniveaus***, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

Or. en

Änderungsantrag 217
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, gegebenenfalls ***in Zusammenarbeit*** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;	a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, gegebenenfalls ***Abstimmung*** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

Or. en

Änderungsantrag 218
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, ***gegebenenfalls*** in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;	a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

Or. de

Änderungsantrag 219
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Sicherstellung, dass das Kompetenzzentrum Verbindungen zu laufenden Normungsarbeiten herstellt, darunter auch Untersuchung der Frage, wie sich bestehende internationale Normen und damit verbundene Zertifizierungs- bzw. Förderprogramme auf die Cybersicherheit auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 220
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung von Initiativen zur EU-weiten Förderung von Talenten im Cyberbereich mit Schwerpunkt auf der Entwicklung eines ausgewogenen

Geschlechterverhältnisses bei den Cyberkompetenzen in der Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung.

Or. en

Änderungsantrag 221
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche ***und dem Netz***;	b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche***, Forschungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor und Behörden, einschließlich des Netzes***;

Or. en

Änderungsantrag 222
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik;	c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik***, gegebenenfalls in Abstimmung mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA***;

Or. en

Änderungsantrag 223
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik;	c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik ***in Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen***;

Or. en

Änderungsantrag 224
Julia Reda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Cyberkriminalität (Computerkriminalität)

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Motivation der Akteure zu verstehen, die die Cybersicherheit für sich ausnutzen.

Änderungsantrag 225
Algirdas Saudargas, Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf ***Technologien***	(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf ***Projekte,***

und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:	***Dienstleistungen und Fertigkeiten*** und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Or. en

Begründung

Die meisten Cybersicherheitsprodukte bieten automatisch die Möglichkeit eines doppelten Verwendungszwecks. Daher sollte die Aufgabe des Zentrums gesichert werden, die die Förderung der Stimmigkeit der Tätigkeiten seitens ziviler und verteidigungsbezogener Gemeinschaften in Sachen Cybersicherheit und die Unterstützung von Cybersicherheitsprojekten mit doppeltem Verwendungszweck betrifft. Cyberverteidigungsfähigkeiten (militärische Fähigkeiten) sollten nicht mit Fähigkeiten vermischt werden, die einen doppelten Verwendungszweck bieten. Das gilt ebenso für ihre Anwendung im Cyberbereich. Das Zentrum hat die Aufgabe, die Entwicklung und Einführung von Fähigkeiten zu fördern, die einen doppelten Verwendungszweck bieten und ziviler Art sind, aber ebenso von Akteuren aus dem Zivil- und dem Verteidigungsbereich genutzt werden könnten.

Änderungsantrag 226
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zusammenführung der Interessenträger zur Förderung von Synergien zwischen zivilen und militärischen Forschungstätigkeiten ***und Märkten*** im Bereich der Cybersicherheit;	c) Zusammenführung der Interessenträger zur Förderung von Synergien zwischen zivilen und militärischen Forschungstätigkeiten***, bei der Entwicklung von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen und mit Blick auf die Märkte*** im Bereich der Cybersicherheit – ***im Sinne der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit***;

Or. en

Änderungsantrag 227

Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:	***entfällt***
a) Beratung, Austausch von Fachwissen und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Beteiligten;	
b) auf Antrag der Mitgliedstaaten Verwaltung multinationaler Cyberabwehrprojekte und damit Handeln als Projektmanager im Sinne der Verordnung (EU) XXX [Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds].	

Or. en

Begründung

Wenn dem Zentrum Zuständigkeiten übertragen werden, die die Synergien bei der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit und Projektmanagementrechte mit Blick auf den Europäischen Verteidigungsfonds betreffen, würde dies eine Überschneidung mit den Zuständigkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur mit sich bringen und zudem die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Änderungsantrag 228
Algirdas Saudargas, Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem folgende	***8.*** Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem ***u. a.*** folgende

Aufgaben wahrgenommen werden:	Aufgaben wahrgenommen werden:

Or. en

Begründung

Die meisten Cybersicherheitsprodukte bieten automatisch die Möglichkeit eines doppelten Verwendungszwecks. Daher sollte die Aufgabe des Zentrums gesichert werden, die die Förderung der Stimmigkeit der Tätigkeiten seitens ziviler und verteidigungsbezogener Gemeinschaften in Sachen Cybersicherheit und die Unterstützung von Cybersicherheitsprojekten mit doppeltem Verwendungszweck betrifft. Cyberverteidigungsfähigkeiten (militärische Fähigkeiten) sollten nicht mit Fähigkeiten vermischt werden, die einen doppelten Verwendungszweck erfüllen. Das gilt ebenso für ihre Anwendung im Cyberbereich. Das Zentrum hat die Aufgabe, die Entwicklung und Einführung von Fähigkeiten zu fördern, die einen doppelten Verwendungszweck bieten und ziviler Art sind, aber ebenso von Akteuren aus dem Zivil- und dem Verteidigungsbereich genutzt werden könnten.

Änderungsantrag 229
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a) besondere Unterstützung für KMU, indem ihnen der Zugang zu Wissen und Fortbildung mithilfe eines maßgeschneiderten Zugangs zu den Ergebnissen der Kompetenzzentren erleichtert wird, damit sie sich hinreichend selbst schützen können und damit diejenigen, die auf dem Gebiet der Cybersicherheit tätig sind, wettbewerbsfähiger werden und auf diese Wege zur Führungsrolle Europas auf diesem Gebiet beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 230
Paul Rübig, Angelika Niebler, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder Lösungen gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:	(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder Lösungen gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form ***einer Auftragsvergabe,*** von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 231
Paul Rübig, Angelika Niebler, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Vorschriften für die verschiedenen Umsetzungsphasen.

Or. en

Begründung

Es sollten Modelle für die Auftragsvergabe vorgesehen werden, die drei Phasen umfassen und zu mehr Transparenz und Sicherheit führen.

Änderungsantrag 232
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im	(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im

Namen von Mitgliedern des Netzes, von Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit oder von Dritten, die die Nutzer von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen vertreten. Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit unterstützt werden.	Namen von Mitgliedern des Netzes, von Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit oder von Dritten, die die Nutzer von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen vertreten. Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren***, den einschlägigen europäischen digitalen Innovationszentren*** oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 233
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bis zum [Datum] benennt jeder*** Mitgliedstaat ***die Einrichtung, die als*** nationales Koordinierungszentrum ***für die Zwecke dieser Verordnung dienen soll, und teilt diese der Kommission mit***.	(1) ***In jedem*** Mitgliedstaat ***wird ein*** nationales Koordinierungszentrum***eingerichtet***.
	(1a) Bis zum [Datum] benennt jeder Mitgliedstaat die Einrichtung, die als nationales Koordinierungszentrum für die Zwecke dieser Verordnung dienen soll, und teilt diese der Kommission mit.

Or. en

Änderungsantrag 234
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [Datum] benennt jeder	(1) Bis zum [Datum] benennt jeder

Mitgliedstaat die Einrichtung, die als nationales Koordinierungszentrum für die Zwecke dieser Verordnung dienen soll, und teilt diese der Kommission mit.	Mitgliedstaat die Einrichtung, die als nationales Koordinierungszentrum für die Zwecke dieser Verordnung dienen soll, und teilt diese der Kommission ***und dem Verwaltungsrat*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 235
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage einer Bewertung, ob diese Einrichtung die in Absatz 4 festgelegten Kriterien erfüllt, entscheidet ***die Kommission*** innerhalb von sechs Monaten nach der Benennung durch den Mitgliedstaat darüber, ob der Einrichtung die Akkreditierung als nationales Koordinierungszentrum gewährt oder die Benennung abgelehnt wird. Die Liste der nationalen Koordinierungszentren wird von der Kommission veröffentlicht.	(2) Auf der Grundlage einer Bewertung, ob diese Einrichtung die in Absatz 4 festgelegten Kriterien erfüllt, entscheidet ***der Verwaltungsrat*** innerhalb von sechs Monaten nach der Benennung durch den Mitgliedstaat darüber, ob der Einrichtung die Akkreditierung als nationales Koordinierungszentrum gewährt oder die Benennung abgelehnt wird. Die Liste der nationalen Koordinierungszentren wird von der Kommission veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Es gibt keine spezifischen Gründe dafür, dass die Kommission diese Aufgabe wahrnimmt. Diese Zuständigkeit sollte dem Verwaltungsrat übertragen werden.

Änderungsantrag 236
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz	(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz

bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor ***und*** der Forschungsgemeinschaft auszutauschen und zu koordinieren.	bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor***,*** der Forschungsgemeinschaft ***und den Bürgern*** auszutauschen und zu koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 237
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung regelt die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren.	(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer ***auf Unionsebene harmonisierten*** vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung regelt die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren.

Or. en

Änderungsantrag 238
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen	(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen

Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen ***Vereinbarung*** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung regelt die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den ***einzelnen*** nationalen Koordinierungszentren.	Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen ***Standardvereinbarung*** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung regelt die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren.

Or. en

Begründung

Eine Standardvereinbarung, die mit allen nationalen Koordinierungszentren geschlossen wird, würde den Prozess transparenter und gerechter gestalten.

Änderungsantrag 239
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Bestandteile der vertraglichen Vereinbarungen im Sinne von Absatz 5, darunter auch ihr Format, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel -45 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 240
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der Erreichung	a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der Erreichung

seiner Ziele und insbesondere bei der Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;	seiner Ziele und insbesondere bei der Koordinierung ***und Bewerbung*** der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Or. de

Änderungsantrag 241
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung der Beteiligung der Branche und anderer Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;	b) Erleichterung der Beteiligung der Branche***, insbesondere von KMU,*** und anderer Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Or. en

Änderungsantrag 242
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Setzen von Anreizen für grenzübergreifende Projekte, die sich insbesondere an KMU richten;

Or. en

Änderungsantrag 243
Jens Geier, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung ***sektorspezifischer*** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;	c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung ***branchenspezifischer*** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;

Or. en

Änderungsantrag 244
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) enge Zusammenarbeit mit den nationalen Normungsorganisationen, um die Übernahme bestehender Normen sicherzustellen und alle einschlägigen Interessenträger, insbesondere KMU, in die Festlegung neuer Normen einzubeziehen;

Or. en

Änderungsantrag 245
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler ***und regionaler*** Ebene;	e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler***, regionaler und lokaler*** Ebene;

Or. en

Änderungsantrag 246
Angelika Mlinar, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Förderung und Verbreitung eines gemeinsamen Mindestlehrplans für Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen in den Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 247
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler ***oder regionaler*** Ebene;	g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler***, regionaler oder lokaler*** Ebene;

Or. en

Änderungsantrag 248
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 Buchstaben ***a, b, c, e*** und g genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren	(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 Buchstaben ***b, c, d, f, fa*** und g genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren gegebenenfalls über das Netz zusammen

gegebenenfalls über das Netz zusammen.	***und stimmen sich mit den europäischen digitalen Innovationszentren ab***.

Or. en

Änderungsantrag 249
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union.	(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet***, bündelt und teilt*** Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union.

Or. en

Änderungsantrag 250
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus ***industriellen***, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über	(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus ***Vertretern der Branche (Angebots- und Nachfrageseite), KMU, europäischen Normungsorganisationen, Nutzerverbänden***, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der

einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Union zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie***, wie in Artikel 10 dieser Verordnung festgelegt,*** die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Or. en

Änderungsantrag 251
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.	(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, ***sowie insbesondere die europäischen digitalen Innovationszentren*** in ihre Arbeiten ein.

Or. en

Änderungsantrag 252
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit ***in der Union*** zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.	(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Or. en

Änderungsantrag 253
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit ***in der Union*** zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.	(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit zusammen. Sie bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Or. en

Änderungsantrag 254
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. Sie müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:	(3) Nur Einrichtungen, die in der Union***, in den Drittländern, die sich an einschlägigen Programmen der Union beteiligen, oder in anderen Drittländern, die die Umsetzung ausreichender Maßnahmen zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nachweisen,*** niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. Sie müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

Or. en

Änderungsantrag 255
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. Sie müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:	(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. ***Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, aber unter der Kontrolle von Einrichtungen eines Drittlands stehen, können zugelassen werden, sofern die Union eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit unterzeichnet hat.*** Sie müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem

Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

Or. en

Änderungsantrag 256
Jens Geier, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind***, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. Sie müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens*** einem ***der folgenden Bereiche verfügen***:	(3) Nur Einrichtungen, die in der Union***, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)*** niedergelassen sind ***und ihre Leitungs- und Managementstrukturen in der Union oder in einem EWR- oder EFTA-Land haben und die nicht von einem anderen Drittland oder von einer anderen Einrichtung aus*** einem ***Drittland kontrolliert werden***:

Or. en

Änderungsantrag 257
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Nur*** Einrichtungen, die ***in der Union niedergelassen sind, können*** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert ***werden. Sie*** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:	(3) Einrichtungen, die als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert ***sind,*** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit ***in mindestens einem Mitgliedstaat der EU und*** in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

Or. en

Begründung

It is critical to the success of the proposed Cybersecurity Competence Community and Centre that entities with the best expertise are able to participate. Most of the state-of-the-art cybersecurity research and products have been either developed (and are subsequently exported out of) by EU subsidiaries of global entities or have been produced as the result of collaboration across borders and nationalities. In order to achieve the best in class R&D in Europe, the Regulation shall not discriminate against the possibility of European experts that work on global cybersecurity projects to participate in the Cybersecurity Competence Community.

Änderungsantrag 258
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin, Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) industrielle Entwicklung,	b) industrielle Entwicklung ***oder Produktentwicklung***,

Or. en

Begründung

It is critical to the success of the proposed Cybersecurity Competence Community and Centre that entities with the best expertise are able to participate. Most of the state-of-the-art cybersecurity research and products have been either developed (and are subsequently exported out of) by EU subsidiaries of global entities or have been produced as the result of collaboration across borders and nationalities. In order to achieve the best in class R&D in Europe, the Regulation shall not discriminate against the possibility of European experts that work on global cybersecurity projects to participate in the Cybersecurity Competence Community.

Änderungsantrag 259
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Jens Geier, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verfahren im Bereich der Informationssicherheit;

Or. en

Begründung

It is critical to the success of the proposed Cybersecurity Competence Community and Centre that entities with the best expertise are able to participate. Most of the state-of-the-art cybersecurity research and products have been either developed (and are subsequently exported out of) by EU subsidiaries of global entities or have been produced as the result of collaboration across borders and nationalities. In order to achieve the best in class R&D in Europe, the Regulation shall not discriminate against the possibility of European experts that work on global cybersecurity projects to participate in the Cybersecurity Competence Community.

Änderungsantrag 260
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) wissenschaftliche oder technische Partnerschaften oder Zusammenarbeit mit Hochschulen bzw. den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Behörden.

Or. en

Begründung

It is critical to the success of the proposed Cybersecurity Competence Community and Centre that entities with the best expertise are able to participate. Most of the state-of-the-art cybersecurity research and products have been either developed (and are subsequently exported out of) by EU subsidiaries of global entities or have been produced as the result of collaboration across borders and nationalities. In order to achieve the best in class R&D in Europe, the Regulation shall not discriminate against the possibility of European experts that work on global cybersecurity projects to participate in the Cybersecurity Competence Community.

Änderungsantrag 261
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen***, die nach nationalem Recht eingerichtet sind,*** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit***, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft hat, ob diese*** Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum ***jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale*** Koordinierungsstelle ***der Auffassung ist, dass*** die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.	(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ***nach der Prüfung der Frage, ob die entsprechende*** Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum ***oder von der zuständigen nationalen*** Koordinierungsstelle ***widerrufen werden, wenn*** die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht ***mehr*** erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

Or. en

Änderungsantrag 262
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert ***Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind,*** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft hat, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die	(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert ***die in Absatz 3 genannten Einrichtungen*** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit***. Die Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, werden akkreditiert***, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft hat, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen

in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.	werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

Or. en

Änderungsantrag 263
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft ***hat***, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.	(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, ***und das Kompetenzzentrum in harmonisierter Form*** geprüft ***haben***, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

Or. en

Änderungsantrag 264
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten streben eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger, darunter auch der KMU, in der Gemeinschaft an.

Or. en

Änderungsantrag 265
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts die in Absatz 3 genannten Kriterien und die Verfahren für die Bewertung und Akkreditierung der Einrichtungen präzisieren, die diesen Kriterien genügen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel -45 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 266
Jens Geier, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bestehende Einrichtungen, die auf europäischer Ebene an öffentlich-privaten Partnerschaften im Bereich der Cybersicherheit beteiligt sind, sind

Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und übernehmen eine führende Rolle bei der Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit; sie setzen dabei ihre bisher geleistete Arbeit fort.

Or. en

Änderungsantrag 267
Paul Rübig, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) dazu gehört die Meldung über offengelegte Schwachstellen an das europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit, wobei zur Beseitigung dieser Schwachstellen beigetragen wird und Beratung dazu angeboten wird, wie diese Schwachstellen verringert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 268
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) legen den Mitglieder der Gemeinschaft, bei denen es sich um Hersteller und Dienstleister handelt, nahe, ihre Produkte und Dienstleistungen mithilfe von gemäß dem Rechtsakt zur Cybersicherheit eingerichteten Zertifizierungssystemen zu zertifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 269
Algirdas Saudargas, Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.	(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit ***Blick auf Kohärenz und Komplementarität mit*** den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.

Or. en

Änderungsantrag 270
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Kompetenzzentrum trägt insbesondere zur Arbeit der ENISA bei, wenn es um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der

Union („Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie“) und die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom YYY über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) geht.

Or. en

Änderungsantrag 271
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.	(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt***, die zwischen dem Kompetenzzentrum und dem jeweiligen Organ, der jeweiligen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union getroffen wurden***. Diese Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission ***und sind ebenso dem Europäischen Parlament zur Information zu übermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 272
Peter Kouroumbashev, Zigmantas Balčytis, Adam Gierek, Theresa Griffin, Eva Kaili, Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Kompetenzzentrum trägt

insbesondere zur Arbeit der ENISA bei, wenn es um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union und die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom YYY über die „EU-Cybersicherheitsagentur" (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit") geht.

Or. en

Änderungsantrag 273
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***einen*** Exekutivdirektor***, der die in Artikel 16 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt***;	b) ***den*** Exekutivdirektor ***der ENISA, d. h. der EU-Cybersicherheitsagentur***;

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und administrativer Überschneidungen sowie im Sinne der Kontinuität des EU-Besitzstands im Bereich der Cybersicherheit wird das Kompetenzzentrum von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unterstützt und zwar durch ihren Verwaltungsrat, wenn es um die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats des Kompetenzzentrums geht, sowie durch den Exekutivdirektor der ENISA, wenn es um Exekutivaufgaben geht.

Änderungsantrag 274

Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und fünf Kommissionsvertretern ***und einem Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)***, die im Namen der Union handeln.

Or. en

Änderungsantrag 275
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat***, zwei Vertretern des Europäischen Parlaments*** und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.

Or. en

Änderungsantrag 276
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus ***je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln***.	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus ***den Mitgliedern des Verwaltungsrats der ENISA, d. h. der EU-Cybersicherheitsagentur***.

Or. en

Änderungsantrag 277
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und ***fünf Kommissionsvertretern, die*** im Namen der Union ***handeln***.	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und ***einem Kommissionsvertreter, der*** im Namen der Union ***handelt***.

Or. en

Begründung

Wenn es fünf von der Europäischen Kommission ernannte Mitglieder gibt, kann dies im Vergleich zu der Vertretung der Mitgliedstaaten als unverhältnismäßig betrachtet werden.

Änderungsantrag 278
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter, der das Mitglied im Fall seiner Abwesenheit vertritt.	(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter, der das Mitglied im Fall seiner Abwesenheit vertritt. ***Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme, während die Kommission über zwei Stimmen verfügt.***

Or. en

Änderungsantrag 279
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer technischen Sachkenntnis sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und administrativer Überschneidungen sowie im Sinne der Kontinuität des EU-Besitzstands im Bereich der Cybersicherheit wird das Kompetenzzentrum von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unterstützt und zwar durch ihren Verwaltungsrat, wenn es um die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats des Kompetenzzentrums geht, sowie durch den Exekutivdirektor der ENISA, wenn es um Exekutivaufgaben geht.

Änderungsantrag 280
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer ***technischen Sachkenntnis*** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des	(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer ***Sachkenntnis im Bereich der Cybersicherheitstechnik oder -forschung*** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt***.*** ***Dabei ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu berücksichtigen***. Die Kommission und die Mitgliedstaaten

Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.	bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.

Or. en

Änderungsantrag 281
Clare Moody, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer technischen Sachkenntnis sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***setzen sich für*** eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ***ein***.	(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer technischen Sachkenntnis sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***stellen*** eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ***sicher***.

Or. en

Änderungsantrag 282
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Amtszeit der Mitglieder des	***entfällt***

Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und administrativer Überschneidungen sowie im Sinne der Kontinuität des EU-Besitzstands im Bereich der Cybersicherheit wird das Kompetenzzentrum von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unterstützt und zwar durch ihren Verwaltungsrat, wenn es um die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats des Kompetenzzentrums geht, sowie durch den Exekutivdirektor der ENISA, wenn es um Exekutivaufgaben geht.

Änderungsantrag 283
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln im Interesse des Kompetenzzentrums und setzen sich in aller Unabhängigkeit in transparenter Weise für dessen Ziele, Aufgaben, Identität, Eigenständigkeit und Kohärenz ein.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und administrativer Überschneidungen sowie im Sinne der Kontinuität des EU-Besitzstands im Bereich der Cybersicherheit wird das Kompetenzzentrum von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unterstützt und zwar durch ihren Verwaltungsrat, wenn es um die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats des Kompetenzzentrums geht, sowie durch den Exekutivdirektor der ENISA, wenn es um Exekutivaufgaben geht.

Änderungsantrag 284
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und administrativer Überschneidungen sowie im Sinne der Kontinuität des EU-Besitzstands im Bereich der Cybersicherheit wird das Kompetenzzentrum von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unterstützt und zwar durch ihren Verwaltungsrat, wenn es um die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats des Kompetenzzentrums geht, sowie durch den Exekutivdirektor der ENISA, wenn es um Exekutivaufgaben geht.

Änderungsantrag 285
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ***Kommission kann*** Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.	(6) Die ***Mitglieder des Verwaltungsrats können*** Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union ***sowie die Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft, damit Fachwissen eingebracht wird und stärkere Verbindungen zu Branchen- und zu Forschungskreisen aufgebaut werden***.

Or. en

Änderungsantrag 286

Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission ***kann*** Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.	(6) Die Kommission ***und die Mitgliedstaaten können*** Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.

Or. en

Begründung

Nicht nur die Kommission, sondern alle Mitglieder des Verwaltungsrats sollten das Recht haben, Beobachter einzuladen.

Änderungsantrag 287
Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ist ein ständiger Beobachter im Verwaltungsrat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 288
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ***Agentur der Europäischen***	(7) Die ***Europäische Agentur*** für Netz-

Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ***ist ein ständiger*** Beobachter im Verwaltungsrat.	und Informationssicherheit (ENISA) ***und der wissenschaftlich-technischen Beirat sind ständige*** Beobachter im Verwaltungsrat ***und beraten ihn. Der Verwaltungsrat trägt den von der ENISA vertretenen Standpunkten möglichst weitgehend Rechnung. Aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrungen wird die ENISA insbesondere bei forschungsbezogenen Projekten konsultiert***.

Or. en

Änderungsantrag 289
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ist ein ständiger*** Beobachter im Verwaltungsrat.	(7) ***Der Exekutivdirektor der ENISA und seine Mitarbeiter sind ständige*** Beobachter im Verwaltungsrat.

Or. en

Änderungsantrag 290
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Annahme eines Verfahrens zur Ernennung des Exekutivdirektors;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und administrativer Überschneidungen sowie im Sinne der Kontinuität des EU-Besitzstands im Bereich der Cybersicherheit wird das Kompetenzzentrum von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unterstützt und zwar durch ihren Verwaltungsrat, wenn es um die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats des Kompetenzzentrums geht, sowie durch den Exekutivdirektor der ENISA, wenn es um Exekutivaufgaben geht.

Änderungsantrag 291
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Prüfung, ob eine von dem Mitgliedstaat benannte Einrichtung die Funktion eines nationalen Koordinierungszentrums erfüllt, und Erlass eines Beschluss, mit dem die Akkreditierung der Einrichtung vorgenommen oder die Benennung abgelehnt wird.

Or. en

Begründung

Es gibt keine spezifischen Gründe dafür, dass die Kommission diese Aufgabe wahrnimmt, wie im Vorschlag vorgesehen. Diese Zuständigkeit sollte dem Verwaltungsrat übertragen werden.

Änderungsantrag 292
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Annahme der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Arbeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 293
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Ernennung und Abberufung des ***Exekutivdirektors***, Verlängerung seiner Amtszeit**,** Vorgabe von Leitlinien für den ***Exekutivdirektor*** und Beaufsichtigung seiner Tätigkeit sowie Ernennung des Rechnungsführers;	f) Ernennung und Abberufung des ***Rechnungsführers***, Verlängerung seiner Amtszeit ***sowie*** Vorgabe von Leitlinien für den ***Rechnungsführer*** und Beaufsichtigung seiner Tätigkeit sowie Ernennung des Rechnungsführers;

Or. en

Änderungsantrag 294
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) weltweite Bekanntmachung des Kompetenzzentrums, um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen;	l) weltweite Bekanntmachung des Kompetenzzentrums ***im Wege der Förderung seiner Exzellenz und seiner Attraktivität***, um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen; ***Unterstützung der Zusammenarbeit mit Akteuren weltweit zu diesem Zweck;***

Or. it

Begründung

Exzellenz und Attraktivität im Wege der internationalen Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 295
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) weltweite Bekanntmachung des Kompetenzzentrums, um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem ***internationalen*** Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen;	l) weltweite Bekanntmachung des Kompetenzzentrums, um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem ***international berühmten*** Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen;

Or. en

Änderungsantrag 296
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Annahme von Transparenzvorschriften für das Kompetenzzentrum;

Or. en

Änderungsantrag 297
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) Annahme einer ***Betrugsbekämpfungsstrategie***, die den diesbezüglichen Risiken ***entspricht*** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen ***beruht***;	r) Annahme einer ***Betrugsbekämpfungs- und einer Antikorruptionsstrategie***, die den diesbezüglichen Risiken ***entsprechen*** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen ***beruhen, sowie Annahme geeigneter Schutzvorschriften für Hinweisgeber***;

Or. en

Änderungsantrag 298
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Festlegung der Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Mitgliedstaaten wird von den Mitgliedstaaten festgelegt und sollte nicht dem Verwaltungsrat überlassen werden.

Änderungsantrag 299
Jens Geier, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Festlegung ***der*** Methode zur Berechnung des ***Finanzbeitrags*** der Mitgliedstaaten;	s) Festlegung ***einer ausführlichen Definition des Finanzbeitrags der Mitgliedstaaten und einer*** Methode zur Berechnung des ***freiwilligen Beitrags*** der Mitgliedstaaten***, der gemäß dieser Definition als Finanzbeitrag betrachtet werden kann. Die entsprechende Berechnung erfolgt am Ende eines jeden Haushaltsjahres***;

Or. en

Änderungsantrag 300
Angelika Mlinar, Lieve Wierinck, Pavel Telička

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Entscheidung über den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplans des Kompetenzzentrums berücksichtigt der Verwaltungsrat die Empfehlungen der ENISA.

Or. en

Änderungsantrag 301
Peter Kouroumbashev, Zigmantas Balčytis, Adam Gierek, Theresa Griffin, Eva Kaili, Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Entscheidung über den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums berücksichtigt der Verwaltungsrat die Empfehlungen der ENISA.

Or. en

Änderungsantrag 302
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat ***wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren*** einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden***. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden*** Vorsitzenden ***kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden.***	(1) Der Verwaltungsrat ***hat*** einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden***, die jeweils der Vorsitzende und der stellvertretende*** Vorsitzenden ***des Verwaltungsrats der ENISA sind. Die Dauer ihres Mandat entspricht der Dauer des Mandats, die für den Verwaltungsrat***

Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.	***der ENISA gilt.***

Or. en

Änderungsantrag 303
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.	(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden***, wobei die ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu berücksichtigen ist***. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.

Or. en

Änderungsantrag 304
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Verwaltungsrat hält mindestens dreimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag der Kommission, auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder des Verwaltungsrats, auf Antrag des Vorsitzes oder auf Antrag des Exekutivdirektors in Wahrnehmung seiner Aufgaben einberufen werden.	(2) Der Verwaltungsrat hält mindestens dreimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. ***Im Vergleich zu den für den Verwaltungsrat der ENISA gemäß der Verordnung [Verordnung zur Cybersicherheit in der EU] vorgesehenen Sitzungen handelt es sich dabei um außerordentliche Sitzungen.*** Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag der Kommission, auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder des Verwaltungsrats, auf Antrag des Vorsitzes oder auf Antrag des Exekutivdirektors in Wahrnehmung seiner Aufgaben einberufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 305
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden ***vom Kompetenzzentrum*** wahrgenommen.	(6) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden ***von der ENISA*** wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 306
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union verfügt über 50 % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union	***entfällt***

sind unteilbar.

Or. en

Begründung

The proposed Regulation would preclude excessive power to the Commission, while Member States who do not financially contribute to the Competence Centre would be deprived from voting rights. This would mean that some Member States would be forced to implement requirements developed by only a fraction of Member States. Such a governance structure could be perceived as discriminatory as the EU budget, which will finance the activities carried out by the Competence Centre, is predominantly shaped by national contributions (68.73%). All Member States should have authority to shape funding, procurement, research and development decisions across the EU and they should all have equal oversight responsibilities and voting rights on the Governing Board. This is particularly important given that technology development and government grant life cycles take several years. Granting all Member States with equal voting rights also will fall in the continuity of the EU acquis on cybersecurity which has strived to deepen the cooperation between Member States and closer the gap with regards their cybersecurity capabilities. For the above reasons and in order to avoid duplication of work and administrative redundancy, and in the continuity of the EU acquis on cybersecurity, the Competence Centre shall be supported by ENISA, the EU Cybersecurity Agency, namely by its Managing Board for the responsibilities related to the Governing Board of the Competence Centre, and by its Executive Director of ENISA for the executive responsibilities.

Änderungsantrag 307
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***verfügt über 50 % der Stimmrechte***. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.	(1) Die ***Stimmrechte der*** Union***, die durch die Kommission vertreten wird, entsprechen ihrem Finanzbeitrag***. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.

Or. en

Änderungsantrag 308
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Union verfügt über 50 % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.***	(1) ***Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.***

Or. de

Änderungsantrag 309
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union verfügt über ***50*** % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.	(1) Die Union verfügt über ***25*** % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.

Or. en

Begründung

Die Abstimmungsregeln bieten kein gerechtes Gleichgewicht zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte kein allgemeines Vetorecht haben.

Änderungsantrag 310
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder beteiligte Mitgliedstaat hat eine Stimme.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Stimmrecht wurde in Artikel 12 Absatz 2 festgelegt.

Änderungsantrag 311
Evžen Tošenovský, Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder ***beteiligte*** Mitgliedstaat hat eine Stimme.	(2) Jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme.

Or. en

Änderungsantrag 312
Evžen Tošenovský, Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder***, auf die mindestens 75 % der gesamten Finanzbeiträge zum Kompetenzzentrum entfallen. Der Finanzbeitrag wird auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage des in Artikel 22 Absatz 5 genannten Berichts über den Wert der Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten berechnet***.	(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder.

Or. en

Änderungsantrag 313
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder***, auf die mindestens 75 % der gesamten Finanzbeiträge zum Kompetenzzentrum entfallen. Der Finanzbeitrag wird auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage des in Artikel 22 Absatz 5 genannten Berichts über den Wert der Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten berechnet***.	(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder.

Or. en

Änderungsantrag 314
Jens Geier, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder, ***auf*** die mindestens 75 % ***der gesamten*** Finanzbeiträge zum Kompetenzzentrum ***entfallen***. Der Finanzbeitrag wird auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage des in Artikel 22 Absatz 5 genannten Berichts über den Wert der Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten berechnet.	(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder, die mindestens 75 % ***des Anteils, mit Blick auf das Bruttoinlandsprodukt, der*** Finanzbeiträge ***der einzelnen Mitgliedstaaten*** zum Kompetenzzentrum ***darstellen***. Der Finanzbeitrag wird auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage des in Artikel 22 Absatz 5 genannten Berichts über den Wert der Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 315
Evžen Tošenovský, Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nur die Vertreter der Kommission und die Vertreter der ***beteiligten*** Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.	(4) Nur die Vertreter der Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.

Or. en

Änderungsantrag 316
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Ernennung und Abberufung des Exekutivdirektors, Verlängerung seiner Amtszeit	
(1) Der Exekutivdirektor ist eine Person mit Fachwissen und hohem Ansehen auf den Gebieten, auf denen das Kompetenzzentrum tätig ist.	
(2) Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter des Kompetenzzentrums nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.	
(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt.	
(4) Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird das	

Kompetenzzentrum durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt vier Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens vier Jahre verlängern.

(7) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 317
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ***vorschlägt***.	(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission ***und die Mitgliedstaaten*** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ***vorschlagen***.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten gleichermaßen berechtigt sein, einen Kandidaten vorzuschlagen, zumal beide einen Finanzbeitrag zu der Initiative leisten.

Änderungsantrag 318
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt.	(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes***, diskriminierungsfreies*** und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt.

Or. en

Änderungsantrag 319
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates und der	c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates***, des wissenschaftlich-technischen Beirats*** und

Kommission;	der Kommission;

Or. en

Begründung

Im Sinne von weiteren und ausgewogenen Befugnissen sollte der Direktor auch den wissenschaftlich-technische Beirat konsultieren. Auf diese Weise wird die Branche einen wesentlichen Beitrag zum Entwurf des mehrjährigen Strategieplans und zum Entwurf des Jahresarbeitsplans leisten. Der endgültige Beschluss über die Aufnahme von Bemerkungen verbleibt beim Verwaltungsrat.

Änderungsantrag 320
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates und der ***Kommission***;	c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates***, der Kommission*** und der ***ENISA***;

Or. en

Änderungsantrag 321
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission über die erzielten Fortschritte;	h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission ***und das Europäische Parlament*** über die erzielten Fortschritte;

Or. en

Änderungsantrag 322
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Ausarbeitung, Aushandlung und Abschluss der Vereinbarungen mit den nationalen Koordinierungszentren;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine Standardvereinbarung, die mit allen nationalen Koordinierungszentren geschlossen wird, würde den Prozess transparenter und gerechter gestalten.

Änderungsantrag 323
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Genehmigung der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;	l) ***nach der Anhörung der ENISA und des wissenschaftlich-technischen Beirats*** Genehmigung der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt

wurden;

Or. en

Änderungsantrag 324
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;	s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission***, das Europäische Parlament*** sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Or. en

Änderungsantrag 325
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;	s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission***, das Europäische Parlament*** sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Or. en

Änderungsantrag 326
Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens ***16*** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.	(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens ***25*** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat ***im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens*** aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt. ***Bei der Festlegung seiner Mitglieder werden die bestehenden europäischen Cybersicherheitsorganisationen besonders berücksichtigt. Der Verwaltungsrat sorgt ferner dafür, dass die Branche mit der Angebots- und Nachfrageseite sowie KMU, der öffentliche Sektor und Forschungseinrichtungen vertreten sind.***

Or. en

Änderungsantrag 327
Paul Rübig, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens ***16*** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.	(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens ***25*** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat ***mithilfe eines offenen und transparenten Verfahrens*** aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit***, darunter auch die in Artikel 10 genannten Organisationen,***

ernannt. ***Mit Blick auf die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats wird dafür gesorgt, dass alle einschlägigen Branchen, insbesondere über KMU, sowie Hochschulen und die relevanten Teile der Zivilgesellschaft breit vertreten sind.***

Or. en

Änderungsantrag 328
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.	(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. ***Aus der Branche dürfen höchstens zehn Mitglieder ausgewählt werden, wovon wiederum höchstens vier Mitglieder aus den Reihen der KMU stammen dürfen; die übrigen Mitglieder werden unter den Hochschulen und Forschungszentren ausgewählt.*** Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.

Or. en

Änderungsantrag 329
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der	(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern***, die die Wirtschaft (Großkonzerne, KMU,***

Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.	***Kleinstunternehmen und Start-ups), Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten***. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, dass alle Interessenträger im Bereich der Cybersicherheit im Beirat vertreten sind.

Änderungsantrag 330
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern***. Die Mitglieder werden vom*** Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.	(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus ***einem Vertreter der Europäischen Cybersicherheitsorganisation (ECSO) und*** höchstens 16 ***weiteren*** Mitgliedern***, die der*** Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ***oder anderer einschlägiger Interessenträger*** ernannt ***hat***.

Or. en

Änderungsantrag 331
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen in der Forschung, industriellen Entwicklung, ***gewerblichen*** Dienstleistungen oder ***deren Einführung*** im Bereich der Cybersicherheit. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.	(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen in der Forschung, ***der Aus- und Fortbildung im Bereich der Cybersicherheit, der*** industriellen Entwicklung, ***dem Angebot bzw. der erfolgreichen Umsetzung gewerblicher*** Dienstleistungen oder ***Produkte*** im Bereich der Cybersicherheit ***oder auch deren Einführung***. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 332
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen in der Forschung, industriellen Entwicklung, gewerblichen Dienstleistungen oder deren Einführung im Bereich der Cybersicherheit**.** Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.	(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen in der Forschung, industriellen Entwicklung, gewerblichen Dienstleistungen oder deren Einführung im Bereich der Cybersicherheit ***und haben ihre Unterstützung für die vertragliche öffentlich-private Partnerschaft für Cybersicherheit bewiesen.*** Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 333
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen in der Forschung**,** industriellen Entwicklung, gewerblichen Dienstleistungen oder deren Einführung im Bereich der Cybersicherheit. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.	(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen in der Forschung ***und der*** industriellen Entwicklung, ***bei*** gewerblichen Dienstleistungen ***und bei der aktiven und dauerhaften Mitwirkung an vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaften*** oder deren Einführung im Bereich der Cybersicherheit. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

Or. it

Begründung

ÖPP spielen eine wichtige Rolle, die vom Zentrum anerkannt und gefördert werden muss.

Änderungsantrag 334
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats beträgt ***drei*** Jahre. Sie kann verlängert werden.	(4) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats beträgt ***vier*** Jahre. Sie kann verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 335
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vertreter der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz-	(5) Vertreter der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz-

und Informationssicherheit ***können*** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats ***beteiligen und diese*** unterstützen.	und Informationssicherheit ***beteiligen*** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats ***und*** unterstützen ***diese***.

Or. en

Änderungsantrag 336
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vertreter der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit ***können*** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats ***beteiligen und diese*** unterstützen.	(5) Vertreter der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit ***beteiligen*** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats ***und*** unterstützen ***diese***.

Or. en

Änderungsantrag 337
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat ***kann*** den Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen ***beraten***, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, ***gegebenenfalls im Rahmen der*** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.	(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat ***berät*** den Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, ***sofern diese unter die in Artikel 20 genannten Aufgaben und Zuständigkeiten fallen und gegebenenfalls unter die*** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Or. en

Änderungsantrag 338
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat ***kann*** den Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen ***beraten***, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, gegebenenfalls im Rahmen der Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.	(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat ***berät*** den Verwaltungsrat ***im Einklang mit Artikel 20*** bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, gegebenenfalls im Rahmen der Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Or. it

Begründung

Stärkung der beratenden Funktion des Beirats.

Änderungsantrag 339
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat ***kann*** den Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen ***beraten***, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, gegebenenfalls im Rahmen der Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.	(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat ***berät*** den Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, gegebenenfalls im Rahmen der Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Or. en

Änderungsantrag 340
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der wissenschaftlich-technische Beirat hat im Verwaltungsrat Beobachterstatus, um ihn regelmäßig beraten zu können.

Or. en

Änderungsantrag 341
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der wissenschaftlich-technische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er gegebenenfalls auch die Ernennung der Vertreter des Beirats sowie die Dauer ihrer Ernennung regelt.	(4) Der wissenschaftlich-technische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er gegebenenfalls auch die Ernennung der ***Teilnehmer von nach Artikel 16 Absatz 2 eingesetzten Arbeitsgruppen und der*** Vertreter des Beirats sowie die Dauer ihrer Ernennung regelt.

Or. en

Änderungsantrag 342
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der wissenschaftlich-technische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er ***gegebenenfalls auch*** die Ernennung der Vertreter des Beirats sowie die Dauer	(4) Der wissenschaftlich-technische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Ernennung ***der Vertreter der Arbeitsgruppen nach Artikel 19 Absatz 2 und*** der Vertreter des Beirats sowie die

ihrer Ernennung regelt.	Dauer ihrer Ernennung regelt.

Or. it

Begründung

Die Beteiligung der Arbeitsgruppen ist nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich.

Änderungsantrag 343
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der wissenschaftlich-technische Beirat stimmt sich nach Möglichkeit mit den vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaften ab und arbeitet mit diesen zusammen.

Or. it

Begründung

Es muss eine Abstimmung mit den bestehenden vertraglichen ÖPP erfolgen.

Änderungsantrag 344
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der wissenschaftlich-technische Beirat arbeitet eng mit der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 345

Jens Geier, Theresa Griffin, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum bei der Durchführung seiner Tätigkeiten und	Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum ***regelmäßig*** bei der Durchführung seiner Tätigkeiten und

Or. en

Änderungsantrag 346
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge zur Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;	1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge zur Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen; ***nach Ermessen des Direktors und des Verwaltungsrats kann der Beirat eingeladen werden, an den Treffen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn in Artikel 20 genannte Bereiche erörtert werden.***

Or. it

Begründung

Ausweitung der Beteiligung in jedem Zuständigkeitsbereich.

Änderungsantrag 347
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge zur Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;	1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge zur Ausarbeitung ***einer Technologie- und Anwendungsagenda,*** des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen; ***hält der Exekutivdirektor und der Verwaltungsrat es für angemessen, berät er auch bei der Auftragsvergabe und bei der Umsetzung.***

Or. en

Änderungsantrag 348
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge ***zur*** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;	1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge ***für die strategische Ausrichtung und den Betrieb des Kompetenzzentrums, soweit es um die Branche und um Wissenschaft geht, und für die*** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;

Or. en

Änderungsantrag 349
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

2. organisiert öffentliche Konsultationen, an denen alle öffentlichen und privaten Akteure teilnehmen können, die ein Interesse im Bereich der Cybersicherheit haben, um Beiträge für die in Absatz 1 genannte strategische Beratung zu sammeln;	2. organisiert öffentliche Konsultationen ***– gegebenenfalls in Abstimmung mit der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft –***, an denen alle öffentlichen und privaten Akteure teilnehmen können, die ein Interesse im Bereich der Cybersicherheit haben, um Beiträge für die in Absatz 1 genannte strategische Beratung zu sammeln;

Or. en

Änderungsantrag 350
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums.	3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums ***und berät den Verwaltungsrat dazu, wie sich die strategische Ausrichtung und der Betrieb des Kompetenzzentrums entsprechend diesen Rückmeldungen verbessern lassen***.

Or. en

Änderungsantrag 351
Massimiliano Salini, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. beteiligt sich durch die Anwesenheit seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats, wenn das zu prüfende Thema in seine in Artikel 20 definierten Zuständigkeiten fällt.

Or. en

Änderungsantrag 352
Jens Geier, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) einem Betrag aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verteidigungsbezogene Maßnahmen des Kompetenzzentrums, darunter Verwaltungskosten, etwa für Kosten, die dem Kompetenzzentrum entstehen können, wenn es als Projektmanager bei Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds auftritt.

Or. en

Änderungsantrag 353
Jens Geier, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“] ***und*** das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa bereitgestellt.	(2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“]***,*** das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa ***und den Europäischen Verteidigungsfonds*** bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 354
Jens Geier, José Blanco López, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Finanzbeitrag der Union deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben.	(4) Der Finanzbeitrag der Union ***aus den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“*** deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben. ***Diese können durch Finanzbeiträge aus dem Europäischen Verteidigungsfonds abgedeckt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 355
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Beiträge aus anderen als den in Absätzen 1 und 2 genannten Programmen der Union, die Teil einer Kofinanzierung durch die Union für ein von einem der Mitgliedstaaten durchgeführtes Programm sind, werden bei der Berechnung des in Absätzen 1 und 2 genannten maximalen Finanzbeitrags der Union nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 356
Peter Kouroumbashev, Adam Gierek, Krystyna Łybacka, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die beteiligten Mitgliedstaaten leisten einen Gesamtbeitrag zu den Betriebs- und Verwaltungskosten des	***entfällt***

Kompetenzzentrums, der mindestens den in Artikel 21 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Beträgen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 357
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die beteiligten Mitgliedstaaten leisten einen Gesamtbeitrag zu den ***Betriebs- und*** Verwaltungskosten des Kompetenzzentrums, der mindestens ***den*** in Artikel 21 Absatz 1 dieser Verordnung genannten ***Beträgen*** entspricht.	(1) Die beteiligten Mitgliedstaaten leisten einen Gesamtbeitrag zu den Verwaltungskosten des Kompetenzzentrums, der mindestens ***dem*** in Artikel 21 Absatz 1 dieser Verordnung genannten ***Betrag*** entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 358
Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die beteiligten Mitgliedstaaten leisten einen Gesamtbeitrag zu den Betriebskosten des Kompetenzzentrums, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem in Artikel 21 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Betrag steht.

Or. en

Begründung

Dadurch sollen alle Mitgliedstaaten zu einer Beteiligung motiviert werden.

Änderungsantrag 359
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilsmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur teilweise oder verspätet leisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 360
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, ***anteilsmäßig*** kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur teilweise oder verspätet leisten.	(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur teilweise oder verspätet leisten. ***Die Kündigung, die Kürzung oder die Aussetzung des Finanzbeitrags der Union durch die Kommission richtet sich bei dem Betrag und der Zeit nach der Kürzung, Kündigung oder Aussetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten.***

Or. en

Änderungsantrag 361
Jens Geier, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten in Form von	b) Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten***, die in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe s näher definiert sind,*** in Form von***:***

Or. en

Änderungsantrag 362
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.	(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch ***regelmäßige und*** wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 363
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Personal des	(7) Das Personal des

Kompetenzzentrums besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.	Kompetenzzentrums ***weist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf und*** besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.

Or. en

Änderungsantrag 364
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Artikel 22 [Eigentum an Ergebnissen], Artikel 23 [Eigentum an Ergebnissen] und Artikel 30 [Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen] der Verordnung Nr. XXX [Europäischer Verteidigungsfonds] gelten für die Teilnahme an allen verteidigungsbezogenen Maßnahmen durch das Kompetenzzentrum, wenn dies im Arbeitsplan vorgesehen ist; die Erteilung nicht ausschließlicher Lizenzen kann auf Dritte beschränkt sein, die in Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder als dort niedergelassen gelten und von Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten kontrolliert werden.

Or. en

Änderungsantrag 365
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit ***einem hohen Maß an***	(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit ***höchster*** Transparenz aus.

Transparenz aus.

Or. en

Änderungsantrag 366
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über seine eigenen Arbeitsergebnisse, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 41 abgegebenen Interessenerklärungen.	(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über seine eigenen Arbeitsergebnisse, ***rechtzeitig*** erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 41 abgegebenen Interessenerklärungen.

Or. en

Änderungsantrag 367
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho, Eugen Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags ***und*** der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des	(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags***,*** der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, ***sowie mit Blick auf die Wirksamkeit und Effizienz*** gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in

Kompetenzzentrums verlängert wird.	Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des Kompetenzzentrums verlängert wird.

Or. en

Änderungsantrag 368
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Gremien und Personal Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln für den Umgang mit solchen Konflikten an. In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die im Einklang mit der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im wissenschaftlich-technischen Beirat haben, vermieden werden.	Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Gremien und Personal***, darunter auch der Exekutivdirektor,*** Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln für den Umgang mit solchen Konflikten an. In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die im Einklang mit der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im wissenschaftlich-technischen Beirat haben, vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 369
Zdzisław Krasnodębski, Edward Czesak, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Mitgliedstaat ***[Belgien]***, in dem es seinen Sitz hat, kann eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des	Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, kann eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses

Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen werden.	Mitgliedstaats geschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 370
Jens Geier, José Blanco López, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45a
	Ausschussverfahren
	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en